

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen des Freistaates  
Sachsen

Ihr-e Ansprechpartner/-in  
Sabine Enzian

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2722  
Telefax +49 351 564-2709

Sabine.Enzian@  
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
22-6453/2/1

Dresden, **06.09.2011**

## **Beteiligung der Schulträger in der Schulkonferenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Novellierung des Schulgesetzes wurde § 43 Abs. 3 SächsSchulG dahingehend geändert, dass nunmehr auch bis zu vier Vertreter des Schulträgers der Schulkonferenz angehören (§ 43 Abs. 3 Nr. 5 SächsSchulG).

Es wurde die Frage aufgeworfen, wann die Beschlussfähigkeit in der Schulkonferenz gegeben ist und wie die Beschlussfassung erfolgt.

### Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG gehören der Schulkonferenz in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Mit der Formulierung „bis zu vier Vertretern“ lässt das Gesetz zu, dass der Schulträger einen, zwei, drei oder vier Vertreter in die Schulkonferenz entsendet. Es besteht keine Verpflichtung, die Höchstzahl auszuschöpfen. Nach der Gesetzgebung zu § 43 SächsSchulG sollen Vertreter des Schulträgers künftig in gleicher Zahl wie Vertreter der Lehrer, Eltern oder Schüler mitwirken können. Damit ist es zulässig und ausreichend, auch nur einen Vertreter des Schulträgers zu entsenden.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**De-Mail-Zugang:**  
[poststelle@smk-sachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@smk-sachsen.de-mail.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Folglich besteht die Schulkonferenz bei Schulen, die Schüler auch mindestens der 7. Klasse haben, aus 14 Mitgliedern (1+4+4+4+1=14), bei Grundschulen aus 10 Mitgliedern.

Die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz ist daher bei 8, bei Grundschulen bei 6 Mitgliedern gegeben. Dabei unterscheidet § 8 Abs. 1 Satz 1 SchulKonfVO nicht, ob der Schulträger zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt überhaupt stimmberechtigt ist.

Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn diese Anzahl von Personen nur durch Hinzurechnung der Bevollmächtigungen erreicht wird.

Beispiel:

Es sind anwesend:

- 1 Schulleiter
- 2 Lehrer
- 2 Eltern
- 1 Schüler
- 1 Schulträger mit 3 Bevollmächtigungen

Hier ist von 10 anwesenden Personen auszugehen, da die Bevollmächtigungen sonst ins Leere liefen. Der Schulträger ist so zu behandeln, als ob 4 Personen anwesend wären.

Beschlussfassung in der Schulkonferenz

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulKonfVO werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Kein Stimmrecht haben der Schulleiter gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 SächsSchulG und der Schulträger in Angelegenheiten der in § 43 Abs. 3 SächsSchulG nicht aufgeführten Nummern, soweit diese nicht Auswirkungen auf die vom Schulträger nach § 21 Abs. 1 SächsSchulG zu tragenden sächlichen Kosten der Schule haben. Wird über eine Angelegenheit nach § 43 Abs. 2 Nr. 3, 6, 8 und 10 bis 13 SächsSchulG abgestimmt, verfügt der Schulträger kraft Gesetzes über ein Stimmrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rechent  
Ministerialdirigent